



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juli 2017

#### Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 2
1.1.1	Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Einrichtung eines Behindertenbeirates, Ergänzung der Aufgaben des Gleichstellungsbeirates	S. 2
1.1.1.1	2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	
1.1.2	Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung) Hier: Tierparkgebührensatzung 2018	S. 3
1.1.2.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung 2018)	S. 3
1.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „TOTAL Autohof“ Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 4
1.3	Haushalt	S. 4
1.3.1	Haushalt 2017 Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für den Bau eines Feuerwehrübungsturmes inklusive Nebenanlagen	S. 4
1.3.2	Haushalt 2017 Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für die Investitionsmaßnahme Radwege OT („Nietwerder-Wulkow“; „Kurve Wuthenow“)	S. 4
1.3.3	Straßenbeleuchtung Hier: Verkauf und Übertragung sämtlicher öffentlicher Beleuchtungsanlagen an die Stadtwerke Neuruppin GmbH	S. 5
1.4	Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Tourismusförderung durch die InKom	S. 5
1.5	Bestellung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin und seiner Stellvertreter Hier: Bestellung zum 1. Oktober 2017 für die Dauer von 6 Jahren	S. 5
1.6	Besetzung von Gremien	S. 5
1.6.1	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Korrektur des Beschlusses zur Umbesetzung vom 29.05.2017	S. 5
1.6.2	Besetzung des Kulturbeirates Hier: 1. Umbesetzung	S. 5

1.6.3	Besetzung des Gleichstellungsbeirates Hier: Abberufung und Benennung von neuen Mitgliedern	S. 5
1.6.4	Besetzung des Jugendbeirates Hier: Ergänzung um einen weiteren Stellvertreter	
<b>Nichtöffentlicher Teil</b>		
1.7	Sanierung Friedrich-Engels-Straße in Neuruppin Hier: Vergleich zu Restforderungen des Bauunternehmens	S. 6
1.8	Vergabeangelegenheit Hier: Schinkelstraße 1. BA, 2. TA, Straßenbau und Straßenbeleuchtung	
1.9	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Hier: Neuruppin Kernstadt	S. 6
<b>2. Bekanntmachungen</b>		
2.1	Abstimmungsbekanntmachung	S. 6
2.2	Öffentliche Bekanntmachung Mandatsveränderung im Ortsbeirat Alt Ruppin	S. 8
2.3	Bekanntmachung „Neubau eines Radweges an der Bundesstraße 96 zwischen Nassenheide (Bau-km 0+000) und Teschendorf (Bau-km 4+093) in der Gemeinde Löwenberger Land“	S. 8
<b>3. Ausschreibungen</b>		
3.1	Öffentliche Ausschreibung der Stelle des/der Leiters/in der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin	S. 10
3.2	Öffentliche Ausschreibung der Stelle des/der stellvertretenden Leiters/in der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin	S. 10

### Ende des amtlichen Teils

## 1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juli 2017

### Öffentliche Beschlüsse

#### 1.1 Satzungen

##### 1.1.1 **Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin**

**Hier: Einrichtung eines Behindertenbeirates,  
Ergänzung der Aufgaben des Gleichstellungsbeirates  
Drucksache-Nr.: 2014/56 3. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

##### 1.1.1.1 **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 10. Juli 2017 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 6. Oktober 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 15. Oktober 2014), zuletzt geändert am 19. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 7. Januar 2015):

**Artikel I****Änderung des Satzungstextes**

1. Im § 12 Abs.1 wird nach dem Wort „Jugendbeirat“ die Ergänzung „ein Behindertenbeirat“ eingefügt.
2. Im § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Fontanestadt Neuruppin hat er ein Vorschlagsrecht.“
3. Der § 16 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„§ 16  
Behindertenbeirat**

- 1) Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der in der Fontanestadt Neuruppin lebenden Menschen mit Behinderungen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
- 2) Dem Behindertenbeirat gehören 11 Mitglieder an. Die Mitglieder des Behindertenbeirats sollen mit den Themenfeldern nach Abs. 3 vertraut sein. Der Behindertenbeauftragte nach § 6 ist Mitglied des Beirates.
- 3) Über die Aufgaben nach § 12 Abs. 4 hinaus berät und unterstützt der Behindertenbeirat die Stadtverordneten und den Bürgermeister insbesondere in Fragen der Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit.“

**Artikel II****Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 14. Juli 2017

Golde  
Bürgermeister

**1.1.2 Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für den Tierpark der Fontanestadt  
Neuruppin Kunsterspring  
(Tierparkgebührensatzung)**

**Hier: Tierparkgebührensatzung 2018  
Drucksache-Nr.: 2011/63 2. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung 2018).

**1.1.2.1 Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für den Tierpark der  
Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring  
(Tierparkgebührensatzung 2018)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 10.07.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung 2018) beschlossen.

**1. Eintrittspreise****1.1. Tageskarten**

Kind bis 3 Jahren	frei	
Kind/Schüler 3 – 16 Jahre	2,00 €	
Ermäßigungsberechtigte	2,50 €	Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Empfänger/innen von Grundsicherung und Sozialhilfe, Schüler über 16 Jahre, Schwerbehinderte Ausweis (B), Begleitpersonen Schwerbehindertenausweis (B) Eintritt frei Ermäßigungen können nur bei Vorlage des gültigen Ausweises bzw. Bescheides gewährt werden.
Erwachsene	5,00 €	
Familientageskarten	13,00 €	2 Erwachsene und bis 4 Kinder (3 – 16 Jahre)
Kinder-, Schülergruppen 3 – 16 Jahre, pro Person	1,50 €	ab 10 Kinder/Schüler, 1 Begleitperson auf 10 zahlende Kinder/Schüler frei
Erwachsenengruppen, pro Person	4,50 €	ab 10 Personen
Hunde	1,00 €	

**1.2. Jahreskarten  
(nur gültig mit Vorlage des Personalausweises)**

Kind/Schüler 3 – 16 Jahre	8,00 €	
Ermäßigungsberechtigte	10,00 €	
Erwachsene	17,00 €	
Familienkarte	42,00 €	2 Erwachsene und bis 4 Kinder (3 – 16 Jahre)
Hunde	4,00 €	

**1.3. Führungen**

**Führung pro Person zusätzlich zum Eintritt pro angefangene Stunde/Mindestteilnehmer  
10 Personen oder Pauschalpreis 10 Personen, nur auf Voranmeldung**

Kinder	1,00 €
Erwachsene	2,00 €
Themenführung Tiere der Nacht-Wolfsnacht	
Kinder	6,00 €
Themenführung Tiere der Nacht-Wolfsnacht	
Erwachsene	12,00 €

**1.4. Sonderveranstaltungen**

Kindergeburtstag bis 10 Personen (nur mit Voranmeldung) für die erste Stunde	40,00 €
jede weitere Stunde	20,00 €
Tierparkfest	1,00 € Aufschlag auf Erwachsenen-Tageskarten

**1.5. Ehrenamtskarte**

Ehrenamtskarte Berlin/Brandenburg	inkl. 1 Begleitperson kostenfrei
-----------------------------------	----------------------------------

**1.6. Verleih**

Bollerwagen pro Ausleihe und Verfügbarkeit	5,00 € zzgl. 20,00 € Pfand
--	----------------------------

**2. Allgemeines**

Gebührenschildner ist diejenige Person, die unter 1 beschriebene Leistung in Anspruch nimmt. Die Gebühr wird mit Inanspruchnahme der Leistung fällig. Bei den Themenführungen „Tiere der Nacht“ kann ab der Voranmeldung eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden, die Teilnahme kann von der Zahlung der Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

**3. Inkrafttreten**

3.1. diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

3.2. Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung) vom 17.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 07.01.2015)

Neuruppin, den 14.07.2017

Golde  
Bürgermeister

## 1.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „TOTAL Autohof“

**Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
Drucksache-Nr.: 2014/28 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Äußerungen der Öffentlichkeit, der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zuge der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „TOTAL Autohof“ vorgebracht wurden. Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „TOTAL Autohof“, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung nebst Umweltbericht in der vorliegenden Fassung.
4. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Durchführungsvertrag in der vorliegenden Fassung.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „TOTAL Autohof“ bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

**1.3 Haushalt****1.3.1 Haushalt 2017**

**Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für den Bau eines Feuerwehrübungsturmes inklusive Nebenanlagen  
Drucksache-Nr.: 2016/32 18. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 147.800 € für den Bau eines Feuerwehrübungsturmes inklusive Nebenanlagen.

**1.3.2 Haushalt 2017**

**Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für die Investitionsmaßnahme Radwege OT („Nietwerder-Wulkow“; „Kurve Wuthenow“)  
Drucksache-Nr.: 2016/32 19. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 710.000,00 € für die Investitionsmaßnahmen Radwege OT („Nietwerder-Wulkow“; „Kurve Wuthenow“).

### 1.3.3 Straßenbeleuchtung

**Hier: Verkauf und Übertragung sämtlicher öffentlicher Beleuchtungsanlagen an die Stadtwerke Neuruppin GmbH  
Drucksache-Nr.: 2013/1 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der öffentlichen Beleuchtungsanlagen der Fontanestadt Neuruppin zum 01.01.2018 an die Stadtwerke Neuruppin GmbH.
2. Die Übergabe erfolgt ab dem 01.01.2018.

### 1.4 Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Tourismusförderung durch die InKom  
Drucksache-Nr.: 2006/45 13. Ergänzung**

1. Die Fontanestadt finanziert die Realisierung und Umsetzung der Aufgaben der Tourismusförderung bei der InKom Neuruppin GmbH durch die Entsendung eines(r) Mitarbeiters(in) und Zahlung eines Zuschusses.
2. Der Zuschuss in Höhe von 15.000 € p. a. wird für die Jahre 2017 bis 2019 festgelegt.

### 1.5 Bestellung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin und seiner Stellvertreter

**Hier: Bestellung zum 1. Oktober 2017 für die Dauer von 6 Jahren  
Drucksache-Nr.: 2003/8 4. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin.
  - 1.1 Es wird bestellt zum Stadtwehrrührer:  
der Stadtbrandmeister Reinhard Jachnick.
  - 1.2 Es wird bestellt zum Stellvertreter:  
der 1. Hauptbrandmeister Thomas Fechner.
  - 1.3 Es wird bestellt zum Stellvertreter:  
der 1. Hauptbrandmeister Axel Zoschke.
  - 1.4 Es wird bestellt zum Stellvertreter:  
der 1. Hauptbrandmeister Wolfgang Müller.
  - 1.5 Es wird bestellt zum Stellvertreter:  
der Oberbrandmeister Christian Raasch.
2. Die Bestellungen nach Nr. 1.1 bis 1.5 erfolgen zum 01.10.2017 für die Dauer von 6 Jahren.

### 1.6 Besetzung von Gremien

#### 1.6.1 Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales in der Wahlperiode 2014 – 2019

**Hier: Korrektur des Beschlusses zur Umbesetzung vom 29.05.2017  
Drucksache-Nr.: 2014/39 6. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2014/39 5. Ergänzung vom 29.05.2017 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Nico Ruhle nicht mehr ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales ist.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Wolfram Händel ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales ist.

#### 1.6.2 Besetzung des Kulturbeirates

**Hier: 1. Umbesetzung  
Drucksache-Nr.: 2014/62 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung benennt Herrn Alexander Golling (Leiter des Jugendfreizeitentrums Neuruppin, JFZ) als Mitglied des Kulturbeirates.

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Daniel Schmidt als Mitglied des Kulturbeirates ab.

#### 1.6.3 Besetzung des Gleichstellungsbeirates

**Hier: Abberufung und Benennung von neuen Mitgliedern  
Drucksache-Nr.: 2015/20 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft folgende Mitglieder des Gleichstellungsbeirates ab:

Frau Silke Kuhn  
Frau Olga Sauerwein  
Frau Beate Schädler.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt

Herrn Gavin Taylor,  
Herrn Dr. Peter Loske

als neue Mitglieder in den Gleichstellungsbeirat.

### 1.6.4 Besetzung des Jugendbeirates

Hier: **Ergänzung um einen weiteren Stellvertreter**  
Drucksache-Nr.: 2014/64 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Maurice Ryba (Karl-Friedrich-Schinkel Gymnasium) als Stellvertreter für Alessa Bollack im Jugendbeirat.

## Nichtöffentlicher Teil

### 1.7 Sanierung Friedrich-Engels-Straße in Neuruppin

Hier: **Vergleich zu Restforderungen  
des Bauunternehmens**  
Drucksache-Nr.: 2013/31 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Vergleich mit der Firma Universal Bau GmbH zu schließen.

### 1.8 Vergabeangelegenheit

Hier: **Schinkelstraße 1. BA, 2. TA, Straßenbau und  
Straßenbeleuchtung**  
Drucksache-Nr.: 2016/2 7. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Los 1 (Straßen- und Landschaftsbau) an die Bietergemeinschaft EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH/IBW Baugesellschaft mbH, Ernst-Thälmann-Str. 26 in 16835 Lindow zu vergeben.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Los 3 (Beleuchtung) an SAB, Inhaber Marko Steinmetz, Poststraße 14 in 16816 Neuruppin zu vergeben.

### 1.9 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Hier: **Neuruppin Kernstadt**  
Drucksache-Nr.: 2017/16

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes  
  
Neuruppin, Eisenbahnstraße 19 – 22  
Gemarkung Neuruppin, Flur 23, Flurstücke 612, 615, 616 und 973 mit einer Größe von insgesamt 3.247 m<sup>2</sup>
2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30.11.2017 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben, und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen, und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1 Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister –

Gemeinde: Fontanestadt Neuruppin

Stimmkreis: 3, Ostprignitz-Ruppin

#### Bekanntmachung

#### über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgL-WahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**



- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin – Bürgerbüro –	Montag 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Dienstag 08:00 Uhr – 17:30 Uhr Mittwoch 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Donnerstag 08:00 Uhr – 17:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr – 13:30 Uhr Zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

#### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

#### „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.

- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havel-land, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

#### Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

<b>Vertreter:</b>	<b>Stellvertreter:</b>
Hans Lange Glöviziner Straße 1 19357 Karstädt OT Premslin Prignitz	Marek Wöller-Beetz Badestraße 17 17291 Prenzlau Uckermark
Bernd Albers Falkenstraße 26b 14532 Stahnsdorf Potsdam-Mittelmark	Klaus Rocher Kurze Straße 1 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow Teltow-Fläming
Dr. Dietlind Tiemann Neue Weinberge 21 14776 Brandenburg an der Havel	Holger Kelch Virchowstraße 7 03044 Cottbus
Hans-Peter Goetz Wiesenstraße 17 14513 Teltow Potsdam-Mittelmark	Olaf Klempert Fürstenwalder Straße 1 15848 Rietz-Neuendorf Oder-Spree
Michael Oecknigk Palombinistraße 30 04916 Herzberg (Elster) Elbe-Elster	Daniel Mende Wahrenbrücker Straße 2a 03253 Schönborn Elbe-Elster

(Dienstsiegel)      *Neuruppin, den 03.07.2017*

*Die Abstimmungsbehörde*

*gez. Golde  
Bürgermeister*

## **2.2 Öffentliche Bekanntmachung Mandatsveränderung im Ortsbeirat Alt Ruppin**

Mit Schreiben vom 25. Juni 2017 hat Herr Sigurd Eckermann erklärt, dass er sein Mandat als Ortsbeiratsmitglied im Ortsbeirat Alt Ruppin niederlegt. Er erlangte seinen Sitz im Ortsbeirat aufgrund des Wahlvorschlages der Partei FDP.

Entsprechend des festgestellten Ergebnisses der Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Alt Ruppin der Fontanestadt Neuruppin durch den Stadtwahlausschuss vom 27. Mai 2014 geht der Sitz gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson, Frau Annemarie Frank, des Wahlvorschlages FDP über.

Frau Annemarie Frank hat das Mandat angenommen.

*Neuruppin, den 07.07.2017*

*Mießner  
Stadtwahlleiterin*

## **2.3 Bekanntmachung „Neubau eines Radweges an der Bundesstraße 96 zwischen Nassenheide (Bau-km 0+000) und Teschendorf (Bau-km 4+093) in der Gemeinde Löwenberger Land“**

Neubau eines einseitigen, straßenbegleitenden Radweges entlang der Bundesstraße 96 vom Ortsteil Nassenheide (ca. Bau-km 0+000; Betriebs-km 1,062) über Bau-km 0+068 / Bau-km 0+000 bis zum Ortsteil Teschendorf (Bau-km 4+093; Betriebs-km 5,236) sowie Lückenschluss zwischen Bau-km 0+000 (Abschnitt 805, Betriebs-km 2,239) und Bau-km 0+035 (Betriebs-km 2,204) im Ortsteil Nassenheide einschließlich landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, in der Gemeinde Löwenberger Land (Gemarkungen Nassenheide, Neuendorf und Teschendorf) und den Städten Kremmen (Gemarkung Hohenbruch) und Velten im Landkreis Oberhavel und der Stadt Neuruppin (Gemarkung Alt Ruppin) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 7. Juni 2017 (Geschäftszeichen: 2104-31102/0096/035) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist,

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:



Gegen diesen PFB kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
Hardenbergstraße 31  
10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 2017, BGBl. I S. 1298, geändert worden ist) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und auf dem unter [www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html) veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Absatz 5 FStrG). § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 07.08.2017 bis einschließlich 04.09.2017

in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin (Haus A – Bürgerbüro), Karl-Liebkecht-Str. 33/34 in der Zeit vom

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 17b Absatz 1 FStrG und § 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.

Neuruppin, 18.07.2017

*i. V. Krohn*  
Bürgermeister

### 3. Ausschreibungen

#### 3.1 Öffentliche Ausschreibung der Stelle des/der Leiters/in der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle des/der Leiters/in der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin ist wieder zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und im Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Der Bereich der Schiedsstelle 1 erstreckt sich auf das Stadtgebiet westlich des Seedamms sowie den Bereich nördlich einer Linie Bechliner Chaussee (einschließlich Treskower Weg)/Neustädter Str./Franz-Künstler-Str./Karl-Liebknecht-Str./Regattastraße, wobei die genannten Straßen selber ebenfalls zur Schiedsstelle 1 gehören. Der Zuständigkeitsbereich umfasst damit im Wesentlichen die Altstadt.

Die Schiedsperson wird für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt. Die Wahl ist für die Sitzung am Montag, dem 09.10.2017 vorgesehen.

Die Bewerberin/der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 1 (siehe oben) wohnen. Juristische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie eine kurze schriftliche Bewerbung mit einem (tabellarischen) Lebenslauf bis zum

**Montag, den 11.09.2017**

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Amt für Liegenschaften & Recht, Karl-Liebknecht-Str. 33 – 34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gern der Justiziar der Stadtverwaltung, Herr Schwencke (Tel. 355-171, Mail: [lennart.schwencke@stadtneuruppin.de](mailto:lennart.schwencke@stadtneuruppin.de)).

Neuruppin, den 14.07.2017

Golde  
Bürgermeister

#### 3.2 Öffentliche Ausschreibung der Stelle des/der stellvertretenden Leiters/in der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle des/der stellvertretenden Leiters/in der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin ist wieder zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und in Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 2 umfasst das Stadtgebiet von Neuruppin östlich des Seedamms sowie die Ortsteile Alt Ruppín, Radensleben, Gnewikow, Karwe, Lichtenberg, Nietwerder, Gühlen-Glienicke, Wulkow und Wuthenow. Die Schiedsperson soll im Zuständigkeitsbereich wohnen.

Die Schiedsperson wird für 5 Jahre gewählt. Die Wahl ist für die Stadtverordnetenversammlung am Montag den 09.10.2017 vorgesehen.

Die Bewerberin/der Bewerber darf nicht vorbestraft und sollte mindestens 25 Jahre alt sein. Juristische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie eine kurze schriftliche Bewerbung mit einem (tabellarischen) Lebenslauf bis zum

**Montag, den 11.09.2017**

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Amt für Liegenschaften & Recht, Karl-Liebknecht-Str. 33 – 34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne Herr Justiziar Schwencke (Tel.-Nr. 355-171, Mail-Adresse: [lennart.schwencke@stadtneuruppin.de](mailto:lennart.schwencke@stadtneuruppin.de)).

Neuruppin, den 14.07.2017

Golde  
Bürgermeister



**Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin**

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.